

**SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT  
Aktiengesellschaft  
Ternitz**

ISIN-Code AT0000946652

**Veröffentlichung  
gemäß § 65 Abs. 1a AktG i.V.m. § 82 Abs. 9 BörseG**

In der am 27. April 2016 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, FN 102999 w, mit dem Sitz in Ternitz und der Geschäftsanschrift 2630 Ternitz, Hauptstraße 2, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Widerruf der Ermächtigung an den Vorstand vom 23.4.2014, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zu erwerben verbunden mit der gleichzeitigen Ermächtigung an den Vorstand, für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG eigene Aktien der Gesellschaft bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 300,- beträgt, sowie die Rückkaufbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbes ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 (1) Z 8 AktG einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Die Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 23. April 2014 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf und zur Verwertung eigener Aktien. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien bezieht sich nicht nur auf nach diesem Tagesordnungspunkt neu zu erwerbende Aktien, sondern auch auf den Bestand eigener Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, für fünf (5) Jahre vom Tag der Beschlussfassung an gem. § 65 Absatz 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre zu beschließen.

Die Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 25. April 2012 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung an den Vorstand für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts bzw. Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen.